

Wichtige Hinweise und Erläuterungen

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden. (Vgl. dazu Ziffer II.)

Einen intensiveren Schutz genießen besondere Arten personenbezogener Daten (insbesondere Ihre Gesundheitsdaten). Diese dürfen wir im Regelfall nur verwenden, nachdem Sie hierin ausdrücklich eingewilligt haben. Mit der nachfolgenden Einwilligung zu Ziffer II ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen.

Diese Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenver-

arbeitungsbefugnisse unberührt. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zu Stande kommt.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur AXA Gruppe gehörenden Unternehmen (zu denen auch die DBV Winterthur Gesellschaften zählen und die im Internet unter www.axa.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z.B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen/Personen (Dienstleister) innerhalb und außerhalb der AXA Gruppe, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Diese Dienstleister werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags-

und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleister sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;

6. zur Verhinderung des Versicherungsmisbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung konzeerner Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen;
7. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch
 - a) den Versicherer, andere Unternehmen der AXA Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler;
 - b) Kooperationspartner des Versicherers (die im Internet unter www.axa.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherer zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt;
8. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein anderes Unternehmen der AXA Gruppe oder eine Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);
9. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer, ein Unternehmen der AXA Gruppe oder eine Auskunft eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

Rechtshinweise

Anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Zusätzliche Vereinbarungen

Diese sind für uns verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

Bearbeitung von Schadenfällen

Die Bearbeitung und Abwicklung von Schadenfällen (Leistungsfällen) erfolgt in unserem Auftrag durch die DBV-Winterthur Rechtsschutz-Schadenservice GmbH.

Zahlungsweise

Entfällt bei monatlicher Zahlungsweise die Abbuchung, wird die Zahlungsweise automatisch auf vierteljährlich umgestellt. Die Mindestrate bei halb- und vierteljährlicher Zahlungsweise beträgt 30 EUR.

Zahlungsweise	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Abbucher	3% Nachlass	0% Zuschlag	2% Zuschlag	3% Zuschlag
Direktzahler	0% Nachlass	3% Zuschlag	5% Zuschlag	nicht möglich

Selbstbeteiligung

Es werden je Rechtschutzfall nur die unter den Versicherungsschutz fallenden Kosten erstattet, die die verein-

barte Selbstbeteiligung übersteigen. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Rechtschutzfall endgültig

abgeschlossen ist und keine höhere Gebühr als max. 250 EUR zzgl. MwSt. anfällt.

Erhöhung und Verminderung der Gefahr

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu

machen. Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigten diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem

Verhältnis der vereinbarten Beiträge zu dem Beitrag entspricht, der bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen.

Wartezeiten

Keine Wartezeiten bestehen im Schadenersatz-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Beratungs- und im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz. In allen übrigen Fällen gilt

eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn (die Streitsache darf erst danach eintreten, vgl. § 4 ARB).

Mehrfahrzeug-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

nach § 21 Abs.1 und 11 ARB kann nur abgeschlossen werden, wenn weder der Antragsteller noch der Ehegatte oder mitversicherte Lebenspartner selbstständig

tätig sind. Versichert sind alle privat genutzten Fahrzeuge zu Lande, die auf den Antragsteller, seinen Ehegatten oder den mitversicherten Lebenspartner sowie

die minderjährigen und volljährigen unverheirateten Kinder in Ausbildung zugelassen sind.

Verkehrs-Rechtsschutz

nach § 21 Abs.1 ARB kann nur abgeschlossen werden, wenn alle auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeuge (also auch sein einziges) versichert werden. Für jedes Fahrzeug ist der entsprechende Beitrag zu entrichten.

Neu hinzukommende Fahrzeuge sind ab Zulassung automatisch mitversichert, wenn sie nach Aufforderung zur Beitragsberechnung gemeldet werden.

DBV Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz: Wiesbaden/Berlin (AG Wiesbaden - HRB 2404 -/
AG Berlin Charlottenburg - HRB 593);
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Peter Heesen;
Vorstand: Dr. Frank Keuper (Vors.)
Rainer Brune, Wolfgang Hanssmann,
Ulrich C. Nießen, Anette Rosenzweig

DBV-Winterthur Versicherung Aktiengesellschaft (DWS)
Sitz: Wiesbaden (AG Wiesbaden - HRB 21217);
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Manfred Ruhe;
Vorstand: Dr. Frank Keuper (Vors.)
Rainer Brune, Wolfgang Hanssmann,
Ulrich C. Nießen, Anette Rosenzweig,
Dr. Heinz-Jürgen Schwering